

15. Jahrgang 2012  
Heft Nr. 1  
ISSN 1435-439X



# ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Annette Guckelberger

---

**GRUNDGESETZ und EUROPA**

Stefan Pilz und Heidi Dittmann

---

**Perspektiven des STABILITÄTS- und WACHSTUMSPAKTS**

– **Rechtliche und ökonomische Implikationen des Reformpakets „ECONOMIC GOVERNANCE“** –

Britta Beylage-Haarmann

---

**Die Vorschläge der Kommission zur NEUAUSRICHTUNG der ENTWICKLUNGS-  
ZUSAMMENARBEIT – die Bedeutung von „GOOD GOVERNANCE“ im Bereich  
der Budgethilfe**

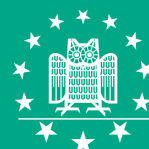
Birga Friesen

---

**Der Fall „ECOWAS“ nach dem Vertrag von Lissabon: zur Abgrenzung zwischen  
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT und GASP nach der neuen Rechtslage**



BWV • BERLINER  
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-  
INSTITUT  
Sektion Rechtswissenschaft  
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

**Annette Guckelberger, Grundgesetz und Europa, ZEuS 2012, 1-51.**

Der Artikel befasst sich mit den Einwirkungen des Europarechts auf das nationale Recht, insbesondere auf das Verfassungsrecht, und den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Grenzen für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Union. Eingegangen wird u.a. auf die vom Bundesverfassungsgericht für sich reklamierte „Ultra-vires“-Kontrolle sowie die zunehmend Wichtigkeit erlangende Identitätskontrolle. Im Rahmen der Abhandlung werden die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm sowie zu den Beteiligungsrechten des Bundestages an der EFSF gestreift. Schließlich wird problematisiert, ob und inwieweit sich z.B. die Einsetzung eines Sparkommissars oder die Verständigung auf einen neuen fiskalpolitischen Pakt vom Dezember 2011 sowie der jüngst verabschiedete *Treaty of Stability, Coordination and Governance* mit den Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang bringen lassen.

**Stefan Pilz und Heidi Dittmann, Perspektiven des Stabilitäts- und Wachstumspakts – Rechtliche und ökonomische Implikationen des Reformpakets „Economic Governance“ – ZEuS 2012, 53-88.**

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Union in eine Bewährungsprobe gestürzt, die seit zwei Jahren andauert und deren Ende nicht absehbar ist. Nachdem zunächst nur die Rettung von Banken und Industrieunternehmen notwendig wurde, steht nun die Rettung von verschuldeten EU-Mitgliedstaaten auf der Agenda der Europäischen Union. Allerdings enthalten die Verträge weder einen verfahrensrechtlichen Rahmen noch geeignete Instrumentarien, um der Insolvenz einzelner Mitgliedstaaten entgegenwirken zu können. Die Europäische Union hat daher im Jahr 2011 mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts erste Entscheidungen zu einer schrittweisen konzeptionellen Umgestaltung ihrer Wirtschaftsverfassung getroffen. Der Beitrag behandelt die Neuerung des Paktes im Hinblick auf ihre Funktionalität und unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen, die zur Stabilisierung der finanziellen Lage innerhalb der Eurozone getroffen wurden.

**Britta Beylage-Haarmann, Die Vorschläge der Kommission zur Neuausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit – die Bedeutung von „Good Governance“ im Bereich der Budgethilfe, ZEuS 2012, 89-100.**

Der Artikel diskutiert, in welcher Form das Kriterium *Good Governance* in Zukunft im Bereich der Budgethilfe durch die Europäische Union berücksichtigt werden soll. Ausgehend von dem grundsätzlichen Verständnis von *Good Governance* in der Europäischen Entwicklungszusammenarbeit, werden die unterschiedlichen Vorschläge der Kommission beleuchtet und in den Gesamtzusammenhang eingeordnet. Auf Grundlage dieser Darstellung erfolgt eine Bewertung sowohl nach europarechtlichen und völkerrechtlichen Maßstäben als auch in politischer Hinsicht.

**Birga Friesen, Der Fall „ECOWAS“ nach dem Vertrag von Lissabon: zur Abgrenzung zwischen Entwicklungszusammenarbeit und GASP nach der neuen Rechtslage, ZEuS 2012, 101-119.**

Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-91/05 (*ECOWAS*), in der der Gerichtshof erstmals über die Kompetenzabgrenzung zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik zu entscheiden hatte. Nach Beurteilung der Kernaussagen des „ECOWAS“-Urteils werden die Neuerungen der GASP nach dem Vertrag von Lissabon und deren möglichen Konsequenzen für die künftige Kompetenzabgrenzung beleuchtet. Jedoch können sowohl die

Neuformulierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie die Schaffung neuer Institutionen nicht zur Klärung der Kompetenzabgrenzung beitragen, sondern scheinen diese im Gegenteil zu erschweren. Den Kern des Beitrags bildet sodann der Lösungsvorschlag des „ECOWAS“-Falls nach der neuen Rechtslage. Dabei wird im Schwerpunkt der Frage nachgegangen, ob die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 47 EUV übernommen werden kann, was im Ergebnis aufgrund der gegenseitigen Unberührtheitsklausel nach dem neuen Art. 40 EUV sowie der Gleichrangigkeit der Verträge nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV abgelehnt wird. Der Vertrag von Lissabon ist zwar ein weiterer Schritt in der Entwicklung der GASP, der Integrationsgrad findet aber auch nach der neuen Rechtslage dort seine Grenzen, wo die Mitgliedstaaten auf die intergouvernementale Ausgestaltung der GASP verzichten müssten. Damit wird letztlich unter Heranziehung der historischen Auslegung des Art. 40 EUV das Ergebnis vertreten, dass die „ECOWAS“-Rechtsprechung des EuGH unter der neuen Rechtslage nur im Tenor, nicht jedoch in ihrer Begründung aufrechterhalten werden kann.